

die die Kammer damals gefaßt hatte, eine andere zu sein geschienen hätte. Es scheint nämlich, als ob man damals, als die Verhandlung über die betreffende von dem Herrn D. Großmann in Anregung gebrachte und von mehreren Mitgliedern in der ersten Kammer unterstützte Frage gepflogen wurde, die Absicht gehabt habe, dieses Ergebnis zur weiteren Prüfung einer Deputation zuzuweisen. Ich würde daher zuvörderst die erste Frage darauf zu stellen haben, ob es wirklich noch die Ansicht der Kammer sei, die Eingabe einer Deputation zuzuweisen, eine Frage, welche, wenn sie bejaht würde, natürlich jetzt die Vorlesung entbehrlich machen würde. Was nun, vorausgesetzt, daß die Deputation diese Frage bejaht, die Frage anlangt, an welche Deputation diese Angelegenheit zu verweisen sein dürfte, so scheint dem Directorium die dritte die einzige hier competente zu sein. Die erste könnte es nicht sein und wird es nicht sein, weil es ja nur ein reiner Zufall war, daß bei der Gelegenheit der Berathung des Gesetzentwurfs über das jus circa sacra, der ihr eigentlich als Gesetzgebungsgegenstand zukam, diese Frage aufgegriffen wurde und in Anregung kam. Eine Petition, wenn sie auch gestellt wird bei Gelegenheit der Berathung eines Gesetzentwurfs, gehört nicht der ersten Deputation, sondern der dritten an. Hier handelt es sich aber recht eigentlich von einer ständischen Petition, und als solche gehört sie vor das Ressort der dritten Deputation. Es kommt dazu, daß der Gegenstand bereits auf dem vorigen Landtage von der dritten Deputation bearbeitet worden ist, daß es sich also gewissermaßen jetzt nur von einer Fortsetzung der damals gepflogenen Verhandlungen handelt. Darum dürfte Ihnen das Directorium, wenn man erst darüber einverstanden sein wird, diese Angelegenheit an eine Deputation zu verweisen, den Vorschlag machen, sie der dritten Deputation zur Prüfung mitzutheilen. Ich habe zu erwarten, ob Jemand darüber noch zu sprechen begehrt, und werde später die Fragstellung in dieser Maaße eintreten lassen.

**D. Großmann:** Dem von dem hohen Präsidium gemachten Vorschlage und seinen Gründen trete ich vollständig bei und bitte, daß diese Angelegenheit an die dritte Deputation verwiesen werden möge, weil sie auch am vorigen Landtage an dieselbe verwiesen worden ist.

**D. Gross:** Ich trete ebenfalls der Ansicht des Directoriums bei, und zwar um so mehr, als diese Petition wenigstens aus dem angegebenen Grunde nicht an die erste Deputation zu verweisen sein dürfte, indem der Gesetzentwurf über das jus circa sacra nicht von der ersten Deputation, sondern von einer besonders erwählten außerordentlichen Deputation berathen worden ist, deren Geschäftskreis allein auf diesen Gegenstand sich beschränkt.

**Prinz Johann:** Streng genommen, glaube ich, sollte dieser Gegenstand an keine Deputation verwiesen werden, da keine Erklärung Seiten der Ständeversammlung verlangt worden ist; aber ich bin selbst damals Veranlassung gewesen, daß man dieses Bedenken überging; ich glaube, daß es unter den

vorliegenden Umständen zur Beruhigung gereichen würde, wenn der Gegenstand an eine Deputation überwiesen wird, und ich stimme über die Wahl der Deputation dem Directorium bei.

**Graf Hohenthal-Püchau:** Ich wollte ganz dasselbe sagen, was Se. Königl. Hoheit gesagt hat. Ich stimme auch dafür, daß der Gegenstand einer Deputation überwiesen werde, weil es, ich möchte sagen, gleichsam eine Antwort der Regierung auf die Petition ist, die Herr D. Großmann eingereicht hat, und diese Antwort die Ergebnisse enthält, die in Folge der Schritte, die die Regierung in dieser Beziehung gethan hat, vorliegen, und ich glaube, daß die Berichterstattung einer Deputation über diese von der Regierung den Ständen übergebene Zusammenstellung sehr wesentlich zur Beruhigung derjenigen Personen, die an wirkliche Uebergriffe der katholischen Geistlichkeit glauben, beitragen kann, und aus diesem Grunde stimme ich auch für die Ueberweisung an die dritte Deputation.

**Präsident v. Carlowitz:** Ich werde demnach die erste Frage darauf stellen: ob man überhaupt die Eingabe an eine Deputation verweisen wolle? — Einstimmig Ja.

**Präsident v. Carlowitz:** Und nun die zweite Frage: ob die Kammer in dieser Beziehung die dritte Deputation für competent halte? — Einstimmig Ja.

Nun folgt aus der Registrande:

2. (Nr. 303.) Petition der Gemeinde Gertisch durch den dasigen Gemeindevorstand wegen Abänderung §. 3 des Mandats vom 12. November 1828.

**Domherr D. Günther:** Der Gegenstand dieser Petition ist wichtiger, als er auf den ersten Anblick scheint. Die Petenten bringen darin Folgendes vor: In dem Mandate vom 12. November 1828 ist in Bezug auf die Ernährung unehelicher Kinder festgesetzt worden, daß die diesfallsige Verpflichtung des außerehelichen Vaters mit dem erfüllten 14. Jahre des Kindes erlöschen solle. Daraus folgt, daß, wenn uneheliche Kinder nach erfülltem 14. Jahre nicht im Stande sind, sich selbst zu ernähren, diese Verpflichtung auf die Communen fällt. Die petirende Commun ist, ihrem Anführen nach, jetzt in der Lage, daß vier uneheliche Kinder eines, wie in der Petition behauptet wird, wohlhabenden Mannes der Commun und der dortigen Armenkasse in diesem Augenblicke schon zur Last gefallen sind oder bald zur Last fallen werden. Deswegen beantragt sie eine Revision der betreffenden Gesetzstelle und die Wiederherstellung des alten Rechtes, vermöge dessen uneheliche Väter zur Ernährung ihrer unehelichen Kinder so lange verpflichtet waren, bis die letztern ihr Brod sich selbst zu verdienen im Stande waren, mochten sie auch älter sein, als 14 Jahre. Ich gehe nicht auf die Frage selbst ein, sondern bemerke nur, daß die Petenten mir ihre Petition zugesandt und mich ersucht haben, sie der hohen Kammer zu überreichen und zu bevormworten. Das will ich hiermit gethan und erklärt haben, daß ich sie, ohne über den